

ANHANG I ZUR GEBÜHRENORDNUNG

Ausgabe 2025 für HFC oder FTTH

Auszug aus "Anhang zu den Statuten"

a)	Anschlussgebühren (einmalig)	Betrag	MWST	Total	
<u>Art. 36.1</u>	Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone 1. Etappe, ohne Industrie- und Gewerbezo- nen, inkl. 1. Wohneinheit und 4 Dosen			gemäss Offerte	
<u>Art. 36.2</u>	Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone Reserve sowie Industrie- und Gewerbezo- nen, inkl. 1. Wohneinheit			gemäss Offerte	
<u>Art. 36.3</u>	Ab 2. Wohneinheit für alle Zonen			gemäss Offerte	
<u>Art. 36.4</u>	Zusatzanschlüsse (Zusatzdosen) für Mitglieder und Abonnenten, ab der 5. Dose			gemäss Offerte	
b)	Als Wohneinheit gelten (Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit)				
<u>Art. 39.1</u>	Alle Anschlüsse in einer Wohnung oder einem Studio				
<u>Art. 39.2</u>	Alle Anschlüsse in Schulen, gemeinsam benützten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Fabriken, etc.				
<u>Art. 39.3</u>	1 bis maximal 4 Anschlüsse in Gästezimmern von Hotels, einzeln benützten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Bürogebäuden sowie auf Campingplätzen				
<u>Art. 39.4</u>	Bei Nichterreichung einer Wohneinheit, gem. Art. 39.3, werden die verbleibenden Anschlüsse als Wohneinheit (gemäss Art. 36.3) in Rechnung gestellt.				
<u>Art. 39.5</u>	Die Anschlussgebühren für gemeinnützige Institutionen werden von Fall zu Fall vom Vorstand der KGO festgelegt.				
c)	Entschädigungen				
<u>Art. 43</u>	Für Verstärker in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung ausgerichtet, sofern dafür im Grundbuch Oensingen eine Dienstbarkeit eingetragen wird. Diese beträgt:	Fr.	299.70	24.30	324.00
d)	Unterhalts-, Modernisierungs- und Urheberrechts- gebühren (wiederkehrend)				
<u>Art. 48.1</u>	Unterhalts- und Modernisierungsgebühren				
	- für Mitglieder pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	224.15	18.15	242.30
	- für Abonnenten pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	372.15	30.15	402.30
<u>Art. 48.2</u>	Urheberrechtsgebühren/Nachbarrechtsgebühren				
	- für Mitglieder und Abonnenten pro Jahr/Wohneinheit	Fr.	53.40	4.30	57.70
	Total Jahresgebühr für Mitglieder	Fr.	277.55	22.45	300.00
	Total Jahresgebühr für Abonnenten	Fr.	425.55	34.45	460.00

e) **Plombierungen und Entplombierungen**

<u>Art. 58</u>	Mitgliedern/Abonnenten werden für					
	-Plombierungen	je	Fr.	0.00	0.00	0.00
	-Entplombierungen belastet.	je	Fr.	0.00	0.00	0.00

f) **Zahlungsfristen**

Art. 62 Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto ab Rechnungsdatum.

g) **Mahngebühren**

Art. 68 Säumige Mitglieder/Abonnenten werden unter Belastung einer Mahngebühr auf ihren Ausstand aufmerksam gemacht.

Diese Gebühr beträgt:					
- für die 1. Mahnung	Fr.	60.15	4.85	65.00	
- für Zwangsplombierung	Fr.	0.00	0.00	0.00	

h) **Inkrafttretung des Anhanges I zur Gebührenordnung**

Art. 76 Dieser Anhang I zur Gebührenordnung wird an der Generalversammlung der KGO vom 30. April 2025 zur Genehmigung vorgelegt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Der Gebührentarif vom 26. April 2024 wird damit ausser Kraft gesetzt.

Kabelnetzgenossenschaft OENSINGEN

Der Präsident	Die Kassierin
Roger Christen	Lea Meyer

PS: Statuten und "Anhang zu den Statuten" können bei der Kabelnetzgenossenschaft Oensingen kostenlos bezogen werden.

Oensingen, April 2025/nva